



## Merkblatt Au-pair-Angestelltenverhältnisse EU/EFTA

Die im Au-pair-Angestelltenverhältnis beschäftigten Personen werden im Gegenzug für gewisse Leistungen in einer Familie aufgenommen, um Sprachkenntnisse zu erlernen oder zu erweitern und interkulturelle Kompetenzen des Gastgeberlandes zu erwerben.

### 1 Aufenthaltsbewilligung

EU/EFTA-Staatsangehörige<sup>1</sup> haben einen Anspruch auf eine Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA für Au-Pair-Beschäftigte. Sie sind keiner Beschränkung durch Höchstzahlen unterstellt. Die Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA wird vorerst für ein Jahr erteilt und kann maximal um 1 Jahr verlängert werden (Gesamtaufenthalt max. 24 Monate).

### 2 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten der Gastgeberfamilie

- Die Muttersprache der Gastfamilie ist Deutsch.
- In der Gastfamilie (Haushalt) wohnen minderjährige Kinder, die zu betreuen sind.
- Mindestens während der Hälfte der Arbeitszeit der/des Au-pair-Angestellten ist ein Elternteil im Haushalt anwesend.
- Kein Geschäftshaushalt<sup>2</sup>.
- Zurverfügungstellung eines eigenen Zimmers.
- Übernahme der Kosten des obligatorischen Sprachkurses der/des Au-pair-Angestellten.
- Anspruchsvolle Tätigkeiten, wie Kindererziehung, Fremdsprachen- oder Nachhilfeunterricht von Kindern, sind ausgeschlossen.
- Au-pair-Angestellte werden bei einer anerkannten Krankenkasse versichert. Die Kosten trägt zur Hälfte der Arbeitgeber.
- Au-pair-Angestellte sind keine Hausangestellten. Eine sorgfältige Betreuung ist unerlässlich. Eine Ausser-Haus-Tätigkeit der/des Verantwortlichen der Gastfamilie ist nur im Umfang von max. 15 Stunden/Woche – innerhalb der 30-stündigen Arbeitszeit der/des Au-pair-Angestellten – zulässig.
- Au-pair-Angestellte haben Anspruch auf 1 ½ freie Tage pro Woche. Diese sind in der Regel zusammenhängend zu gewähren<sup>3</sup>.
- Informationen zu Abzügen von AHV/IV/EO und Bestimmungen über die Höhe der Naturalentschädigung [AHV-Beiträge \(AHV\) – SVA St.Gallen \(svasg.ch\)](#).
- Die Gastfamilie von Au-pair-Angestellten ist für den Abzug der Quellensteuer verantwortlich. Auskünfte unter [Quellensteuer | sg.ch](#).

<sup>1</sup> EU-Länder: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern  
EFTA-Länder: Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz

<sup>2</sup> Ist der Haushalt räumlich und organisatorisch eng an ein wirtschaftliches Unternehmen (z. B. Ladengeschäft) gekoppelt, spricht man von einem Geschäftshaushalt.

<sup>3</sup> sGS 513.1 Art.15 Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Kanton St.Gallen  
30.06.2024



### 3 Bewilligungsvoraussetzungen seitens Au-pair-Angestellten

- Das Alter der/des Au-pair-Angestellten mit EU/EFTA-Staatsangehörigkeit liegt zwischen 17 und 30 Jahren.
- Die Muttersprache der/des Au-pair-Angestellten unterscheidet sich von derjenigen der Gastfamilie und der betreffenden Region.
- Obligatorischer Besuch eines Deutsch-Sprachkurses von mind. 120 Stunden.
- Wohnsitz bei der Gastfamilie.

### 4 Inhalt Arbeitsvertrag

Au-pair-Angestellte erhalten einen ihrer Tätigkeit angemessenen Lohn sowie Unterkunft und Verpflegung von ihrer Gastfamilie.

- Anstellungsdauer 12 Monate (bis max. 24 Monate verlängerbar).
- Arbeitszeit max. 30 Stunden/Woche; siehe freie Tage unter Punkt 2.
- Ferien: bis zum vollendeten 20. Altersjahr 5 Wochen/Jahr, danach 4 Wochen/Jahr.
- Arbeitstätigkeit: leichte Haushaltsarbeiten und Kinderbetreuung.
- Bruttolohn mind. Fr. 2'000.– abzüglich Kost und Logis Fr. 990.–, Nettolohn mind. Fr. 700.–<sup>4</sup>.
- Anspruch auf Essensvergütung (monatlich ausbezahlt) entsteht, wenn die Gastfamilie ohne Au-pair-Angestellte/n in den Ferien weilt oder wenn sich der/die Au-pair-Angestellte nicht zu Hause verpflegen kann. Es gelten die Ansätze der AHV.

### 5 Gesuchsunterlagen

- Gesuchsformular A1
- Arbeitsvertrag (von beiden Parteien unterzeichnet)
- Passkopie
- Lebenslauf der/des Au-pair-Angestellten
- Begründungs-/Motivationsschreiben der Gastfamilie
- Angaben zur Wohnsituation der/des Au-pair-Angestellten bei der Gastfamilie
- Nachweis Ausser-Haus-Tätigkeit der Gasteltern (siehe auch Punkt 2)<sup>5</sup>
- Buchungsnachweis eines Deutsch-Sprachkurses von mindestens 120 Stunden inkl. Bestätigung über die Bezahlung des Kursgeldes
- Nachweis über den Abschluss einer Krankenversicherung

### 6 Rechtliche Grundlagen

SR 142.20	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) Art. 30 Abs. 1 Best. j
SR 142.201	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) Art. 48
sGS 513.1	Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitsnehmerinnen und Arbeitnehmer

<sup>4</sup> Abzüge: Krankenkasse ca. Fr. 150.-, AHV ca. Fr. 110.-, Quellensteuer ca. Fr. 35.-

<sup>5</sup> Erläuterungen zur Erwerbstätigkeit der Gasteltern (z. B. Arbeitsvertrag)